

Schnellcheck zur Fahrtüchtigkeit

Von außen schnell und zuverlässig zu beurteilen, ob jemand unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis oder anderen Drogen steht, ist nicht immer eindeutig möglich.

Manche der unten beschriebenen Symptome können auch auf andere Ursachen wie Krankheiten, Allergien oder einfach Müdigkeit zurückzuführen sein.

Die hier aufgeführten Punkte – insbesondere, wenn sie gemeinsam auftreten – **können** ein Warnhinweis auf vorangegangenen Alkohol-/Drogenkonsum und damit auf mangelnde Fahrtüchtigkeit sein:

M

Motorik

- Auffallend langsame und/ oder unkoordinierte Bewegung
- Zitternde Hände
- Verlangsamte Reaktion

O

Olfaktorik

- Geruch nach Alkohol, Cannabis, Lösungsmitteln
- (Verdeckungsstrategie: Parfüm, Kölnisch Wasser, Mentholbonbons)

B

Blick

- Gerötete Augen und/ oder stark erweiterte Pupillen
- Scheinbar unkontrollierte Blickbewegungen
- (Verdeckungsstrategie: Sonnenbrille)

I

Innere Stimmung

- Konzentrationsschwierigkeiten
- Unangemessenes Kichern/ Lachen
- Schnelle Stimmungswechsel

L

Lippen

- Trockener Mund, sehr häufiges Lippenlecken
- Schleppende Sprechweise
- Heißhunger auf Snacks

Impressum:
**DEUTSCHE
FAHRLEHRER-AKADEMIE E.V.**
Zuffenhauser Str. 3
70825 Korntal-Münchingen
Tel. 0711 80688-64
Fax 0711 80688-65



Wir danken
Herrn Dipl.-Psych. Jürgen Brenner-Hartmann
sehr für seine fachliche Unterstützung zu
diesem Thema.
Seine Stellungnahme zu „Cannabis im
Straßenverkehr“ finden Sie hier zum
Download:



Wer sich eingehender mit dem Thema
beschäftigen möchte, kann hier nachlesen:



Infos des Bundesdrogenbeauftragten:
<https://datenportal.bundesdrogenbeauftragter.de/cannabis>



Datenblatt Cannabisgesetz 2024:
<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/109/VO.html>



Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen
e.V.:
<https://www.dhs.de/suechte/cannabis>



Bundesgesundheitsministerium:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/infos-cannabis.html>

Bekifft am Steuer???

Tipps für den Umgang mit dem Thema „Cannabis“ in der Fahrschule

DFA

wissenschaftlich. theoretisch. praktisch.

DEUTSCHE FAHRLEHRER-AKADEMIE E.V.



Liebe Fahrlehrerinnen, liebe Fahrlehrer,

Am 01.04.2024 wurde in Deutschland der Konsum von Cannabis für Erwachsene legalisiert.

Im Zusammenhang damit wurden Änderungen im Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie in der Fahrerlaubnisverordnung vorgenommen, welche die rechtlichen Grundlagen für Cannabis im Verkehr neu regeln.

Das Cannabisgesetz führte auch in Fahrschulen zu einigen Unsicherheiten und so möchten wir Ihnen hier einen kleinen Leitfaden zum Umgang mit der neuen Rechtslage bzw. zum Thema „Fahrtüchtigkeit“ anbieten.

Damit Sie als Fahrlehrerin bzw. als Fahrlehrer rechtlich auf der sicheren Seite sind, hat der Wissenschaftliche Beirat der DFA aus diesem Anlass eine kurze Übersicht über die wichtigsten Fragen zur Verkehrstüchtigkeit erstellt.

Stand: Februar 2025

Herzliche Grüße



Was gilt derzeit für Cannabis und die Teilnahme am Straßenverkehr?

Mehr noch als beim Alkohol ist es sehr schwierig, über die Wirkung von Cannabis klare Aussagen zu machen. Die psychoaktive Wirkung hängt neben der Art, wie das Cannabis konsumiert wird, auch mit physiologischen und persönlichen Charakteristika der konsumierenden Person zusammen. Das macht es schwer, wissenschaftlich gut begründbare Grenzwerte festzulegen.

Die Bundesregierung hat daher die rechtlichen Bestimmungen weitgehend konservativ betrachtet und an die Bestimmungen zum Thema Alkohol angepasst.



Zur Rechtslage:

Wer Cannabis konsumiert hat, darf kein KFZ im Straßenverkehr führen, wenn er ...

- ... einen Grenzwert von 3,5 ng THC/ ml Blutserum überschreitet
- ... Alkohol dazu konsumiert hat (0,0 Promille-Grenze!)
- ... als Fahranfänger in der Probezeit bzw. unter 21 Jahren den Grenzwert von 1ng/ml Blutserum überschreitet



Bußgelder & Strafen:

- Bei Überschreitung der Grenzwerte: 500 € bis 1.500 € (im Wiederholungsfall) & MPU
- Bei „Trunkenheit“ und/ oder Gefährdung: Straftat mit Geldstrafe und Entzug der FE, ggf. MPU

Was bedeutet das für den praktischen Fahrschulunterricht?

In den von der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. unverbindlich empfohlenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fahrschulen ist festgelegt, dass...

„...der Fahrschüler vom Unterricht auszuschließen ist, wenn er erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht oder anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.“

Der Fahrlehrer ist nicht Führer des Fahrzeugs im Sinne des §2 Abs. 15 StVG (wird erst dann zum Führer, wenn er eigenhändig eingreift!). Nach §1 OWiG kann der Fahrlehrer nicht Täter sein, wohl aber Beteiligten (z.B. wenn er einen Fahrschüler, von dem er weiß, dass er gegen §24a oder §24c StGB verstößt, den Fahrschüler also vorsätzlich am Straßenverkehr teilnehmen lässt).

Um also auch rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, sollten Sie:

- Ihre Fahrschüler vor Antritt der Ausbildungsfahrt kurz auf deren Fahrtüchtigkeit überprüfen und dabei
- grundsätzlich einen strengen Maßstab anlegen



FAZIT:

Die neue Gesetzeslage zum Cannabis-Konsum ändert letztlich nichts für den praktischen Fahrschulunterricht. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer sind grundsätzlich immer dazu verpflichtet, die Fahrtüchtigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler zu überprüfen!